

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 27. Juli

1967

Datum	Inhalt:	Seite
21. 7. 1967	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> . . . . .	383
3. 4. 1967	Verordnung über die Abnahme der ersten juristischen Staatsprüfung in Regensburg . . .	384
22. 6. 1967	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Pappenheim sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederungen der Bayerischen Staatsforstverwaltung . . . . .	385
26. 6. 1967	Landesverordnung über öffentliche Schallzeichen . . . . .	386
7. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Tierseuchenkasse . . . . .	387
11. 7. 1967	Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	387
24. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . .	387
27. 6. 1967	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen . . . . .	394
11. 7. 1967	Berichtigung der Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 28. März 1967 (GVBl. S. 324) . . . . .	394
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	394

## Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes Vom 21. Juli 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205) und des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. September 1966 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „kann“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. wenn er als Bewohner einer aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht gesperrten Wohnstätte den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen darf.“
2. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landtagswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern oder deren Stellvertretern, die der Landeswahlleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen benannten Stimmberechtigten beruft. Werden Stimmberechtigte nicht in ausreichender Zahl benannt, so werden die weiteren Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis sonstiger Stimmberechtigter berufen.“
3. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei den Wahlkreisleitern werden Wahlkreis-ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Wahlkreisleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern oder deren Stellvertretern, die der Wahlkreisleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen benannten Stimmberechtigten beruft. Werden Stimmberechtigte nicht in ausreichender Zahl benannt, so werden die weiteren Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis sonstiger Stimmberechtigter berufen.“

4. Art. 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
5. Art. 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge) und samt den in Abs. 5 genannten Unterlagen spätestens am vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — beim Wahlkreisleiter einzureichen. Eine Verlängerung der Frist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Frist sind nicht möglich.“
  - b) Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:  
„In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden; Bewerber des Wahlvorschlages können nicht Vertrauensmänner oder Stellvertreter sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.“
6. Art. 42 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Delegiertenversammlung kann ferner in geheimer schriftlicher Abstimmung unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste benennen.“
7. Art. 47 erhält folgende Fassung:

### „Art. 47 Öffentliche Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisleiter haben die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am zwölften Tag vor dem Wahltag — öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird für jeden Wahlkreis vom Wahlkreisleiter festgesetzt. Für Wahlkreisvorschläge politischer Parteien und sonstiger organisierter Wähler-

- gruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, richtet sie sich nach den bei dieser Wahl im ganzen Land erreichten Stimmzahlen. Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und sonstiger organisierter Wählergruppen schließen sich in der Reihenfolge an, wie sie beim Wahlkreisleiter eingehen. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen auf dem Stimmzettel aufzuführen.“
8. Art. 51 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis zehn vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung).“
9. Art. 72 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Zulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern, im Falle des Art. 71 vier Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu ergehen.“  
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Eintragsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Sind die Eintragslisten aus Gründen, die die Unterzeichner des Zulassungsantrages nicht zu vertreten haben, nicht während der gesamten Eintragsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitgehalten worden, so verlängert das Staatsministerium des Innern die Eintragsfrist allgemein oder für einzelne Gemeinden entsprechend.“
10. Art. 74 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern die erforderliche Anzahl vorschriftsmäßiger Eintragslisten gegen Empfangsnachweis bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist zuzuleiten.“  
b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Eintragungsräume und -stunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.“
11. Art. 76 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Eintragung ist eigenhändig zu leisten. Sie soll leserlich sein und muß Vor- und Zunamen, Geburtszeit und -ort und die Bezeichnung der Wohnung enthalten.“  
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“
12. Art. 77 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ungültig sind Eintragungen, die  
1. nicht eigenhändig geleistet worden sind,  
2. die Person des Zeichners nicht deutlich erkennen lassen,  
3. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,  
4. nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragslisten stehen,  
5. nicht rechtzeitig geleistet worden sind.“  
b) Absatz 3 wird gestrichen.
13. Art. 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließt die Gemeinde die Eintragslisten mit dem Vermerk ab, daß die Eintragungen für gültig erachtet werden. Soweit Eintragungen nicht für gültig erachtet werden, ist das unter Angabe der Gründe ebenfalls zu vermerken.“
14. Art. 79 erhält folgende Fassung:  
„Art. 79  
Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens  
(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.  
(2) Das Volksbegehren ist rechtsgültig, wenn die Zahl der gültigen Eintragungen mindestens ein Zehntel der Zahl der Stimmberechtigten nach der letzten Wahl oder Abstimmung erreicht.  
(3) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt.“
15. Art. 80 erhält folgende Fassung:  
„Art. 80  
Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag  
Der Ministerpräsident hat rechtsgültige Volksbegehren innerhalb von vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. Außerdem hat die Staatsregierung die gutachtliche Stellungnahme des Senats einzuholen.“
16. Art. 82 erhält folgende Fassung:  
„Art. 82  
Kosten  
Die Kosten der Herstellung der Eintragslisten und deren Versendung an die kreisfreien Gemeinden und an die Landratsämter tragen die Antragsteller. Die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens fallen dem Staat, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.“
- § 2**
- Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205), des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. September 1966 (GVBl. S. 267) und des § 1 dieses Änderungsgesetzes mit neuem Datum neu bekanntzumachen.
- § 3**
- Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1967 in Kraft.  
München, den 21. Juli 1967
- Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel
- Verordnung**  
**über die Abnahme der ersten juristischen**  
**Staatsprüfung in Regensburg**  
**Vom 3. April 1967**
- Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen  
das Bayerische Staatsministerium der Justiz,  
das Bayerische Staatsministerium des Innern,  
das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,  
das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,  
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und  
das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die erste juristische Staatsprüfung des Prüfungsorts München wird für die Studierenden der Universität Regensburg in Regensburg abgenommen.

(2) Die Studierenden der Universität Regensburg fertigen die schriftlichen Prüfungsarbeiten in Regensburg an und legen dort auch die mündliche Prüfung ab. Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gemeinsam mit denen des Prüfungsorts München bewertet.

§ 2

Hochschullehrer der Rechte und Hochschullehrer der Volkswirtschaftslehre der Universität Regensburg können für die erste juristische Staatsprüfung zu Prüfern am Prüfungsort München bestellt werden.

§ 3

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die erste juristische Staatsprüfung kann einen Richter des Landgerichts Regensburg für die Durchführung der dortigen Prüfung ganz oder teilweise mit den Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters betrauen.

§ 4

München und Regensburg gelten als derselbe Prüfungsort im Sinne von § 30 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft; die erste juristische Staatsprüfung wird erstmals im Termin 1968/I nach dieser Verordnung in Regensburg abgehalten.

München, den 3. April 1967

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. H e l d, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Dr. H u b e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge**

Dr. F r i t z P i r k l, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. S c h e d l, Staatsminister

**Verordnung**

**über die Aufhebung des Forstamtes Pappenheim sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 22. Juni 1967

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Pappenheim wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Pappenheim gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Treuchtlingen aus dem Landkreis Weißenburg i. Bay. Die Gemeinden

Bieswang	Haag b. Treuchtlingen	Rehlingen
Büttelbronn	Langenaltheim	Rothenstein
Dietfurt i. Mfr.	Neudorf	Solnhofen
Eßlingen	Osterdorf	Übermattshofen
Geislohe	Pappenheim	Zimmern
Göhren		

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Eichstätt-West aus dem Landkreis Donauwörth die Gemeinde

Rögling  
(Staatswald-  
distrikt  
Mühlheimer-  
buch)

aus dem Landkreis Eichstätt die Gemeinden

Altendorf	Haunsfeld	Mühlheim
Dollnstein	Mörnsheim	
sowie das gemeindefreie Gebiet Beixenhart		

aus dem Landkreis Weißenburg i. Bay. das gemeindefreie Gebiet

Oberholz.

§ 3

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:  
Oberforstdirektion Ansbach

**Forstamt Eichstätt-Ost**  
Landkreis Eichstätt

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Eichstätt-West zugeordneten Gemeinden

Adelschlag	Meilenhofen	Ochsenfeld
Buxheim	Möckenlohe	(Staatswald- distrikt
Egweil	Nassenfels	Biesenharder
Hard		Forst)
(Staatswald- distrikt		Wolkertshofen
Ehrhardsbuch)		

**Forstamt Eichstätt-West**  
Landkreis Eichstätt

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Eichstätt-Ost die Gemeinden

Adelschlag	Meilenhofen	Ochsenfeld
Buxheim	Möckenlohe	(Staatswald- distrikt
Egweil	Nassenfels	Biesenharder
Hard		Forst)
(Staatswald- distrikt		Wolkertshofen
(Ehrhardsbuch)		

wegen Angliederung an das Forstamt Schernfeld die Gemeinde

Breitenfurt  
(nur Staatswald-  
distrikt Mühlberg)

**Forstamt Ipsheim**  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Neustadt a. d. Aisch zugeordnete Gemeinde

Eschenbach  
(nur Gemeindefreie  
Unterulsenbach)

**Forstamt Kipfenberg**  
Landkreis Beilngries

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Beilngries (Oberforstdirektion Regensburg) zugeordnete Gemeinde

Paulushofen  
(soweit Staats-  
forstbesitz  
des Forstamts)

**Forstamt Neustadt a. d. Aisch**  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Ipsheim die Gemeinde

Eschenbach  
(nur Gemeindefreie  
Unterulsenbach)

Forstamt Schernfeld  
Landkreis Eichstätt

Es tritt hinzu  
die seither dem Forstamt Eichstätt-West zugeteilte  
Gemeinde

Breitenfurt  
(nur Staatswald-  
distrikt Mühlberg)

Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Beilngries  
Landkreis Beilngries

Es scheidet aus  
wegen Angliederung an das Forstamt Kipfenberg  
(Oberforstdirektion Ansbach) die Gemeinde

Paulushofen  
(soweit Staatsforst-  
besitz des Forst-  
amts Kipfenberg)

Forstamt Pfreimd  
Landkreis Nabburg

Es scheidet aus  
wegen Angliederung an das Forstamt Schnaitten-  
bach die Gemeinde

Kemnath b. Neunaigen  
(soweit Staats-  
forstbesitz des  
Forstamts Schnaitten-  
bach)

Forstamt Schnaittenbach  
Landkreis Nabburg

Es tritt hinzu  
die seither dem Forstamt Pfreimd zugeteilte Ge-  
meinde

Kemnath b. Neunaigen  
(soweit Staats-  
forstbesitz des  
Forstamts)

§ 4

§ 4 Buchst. A Nr. 27 der Verordnung über die be-  
hördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen  
Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl.  
1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung  
werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.  
München, den 22. Juni 1967

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Landesverordnung  
über öffentliche Schallzeichen**

Vom 26. Juni 1967

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes — LStVG — in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243,  
ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium  
des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Feueralarm

Den Gemeinden, den von ihnen beauftragten Stel-  
len und den Feuerwehren ist es vorbehalten, mit  
Sirenen folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben,  
um den Feueralarm auszulösen:

dreimal einen in der Höhe gleichbleibenden Ton  
(Dauerton) von je zwölf Sekunden, mit je zwölf  
Sekunden Pause zwischen den Tönen.

§ 2

Katastrophenalarm

Den Kreisverwaltungsbehörden und den von ihnen  
beauftragten Stellen ist es vorbehalten, mit Sirenen  
folgendes öffentliche Schallzeichen zu geben, um den  
Katastrophenalarm auszulösen:

dreimal einen Dauerton von je zwölf Sekunden,  
danach einen Dauerton von einer Minute, mit je  
zwölf Sekunden Pause zwischen den Tönen.

§ 3

Alarm der Betriebe des Bergbaus

Den Leitern von Betrieben des Bergbaus und den  
von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit Sire-  
nen folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. um die Feuerwehren<br>zu rufen  | zehn Dauertöne<br>von je zwanzig<br>Sekunden, |
| 2. um die Grubenwehren<br>zu rufen | fünf Dauertöne<br>von je einer<br>Minute,     |
- mit je zehn Sekunden Pause zwischen den Tönen.

§ 4

Schallzeichen für Sprengungen

Den Sprengmeistern und den von ihnen Beauf-  
tragten ist es vorbehalten, mit dem Signalhorn fol-  
gende öffentliche Schallzeichen zu geben:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. zur Warnung, daß eine<br>Sprengung kurz bevorsteht<br>(„Sofort in Deckung gehen!“) | einmaliges<br>langes Blasen,  |
| 2. zur Warnung, daß sie<br>gezündet wird<br>(„Es wird gezündet!“)                     | zweimaliges<br>kurzes Blasen, |
| 3. nach Beendigung der<br>Sprengung   | dreimaliges<br>kurzes Blasen. |

§ 5

Schallzeichen für Luft- und ABC-Alarm

Den Behörden und Stellen des örtlichen Alarm-  
dienstes ist es vorbehalten, mit Sirenen folgende  
öffentliche Schallzeichen zu geben:

- |  |  |
|--|--|
| 1. zur Warnung vor<br>Luftangriffen (Luftalarm)  | Heulton von<br>einer Minute,   |
| 2. zur Warnung vor radioakti-<br>ven Niederschlägen oder vor<br>biologischen oder chemi-<br>schen Kampfstoffen | zweimal unter-<br>brochener Heul-<br>ton von insge-<br>samt einer Mi-<br>nute, |
| 3. zur Entwarnung  | Dauerton von<br>einer Minute.  |

§ 6

Schallzeichen zur Probe

(1) Die Stellen, denen nach den §§ 1 bis 5 dieser  
Verordnung öffentliche Schallzeichen vorbehalten  
sind, können diese Zeichen auch zur Probe geben,  
wenn das erforderlich ist, um

- Schallgeräte einsatzfähig zu erhalten,
  - den Einsatz von Hilfsdiensten zu üben.
- (2) Schallzeichen, die zur Probe gegeben werden,  
sollen vorher öffentlich angekündigt werden.

§ 7

Strafvorschrift

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu  
fünfhundert Deutschen Mark oder mit Haft bis zu  
vierzehn Tagen bestraft, wer

- öffentliche Schallzeichen der in den §§ 1 bis 5 be-  
zeichneten Art gibt, ohne dazu befugt zu sein,
  - öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit  
öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden  
können,
- soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit  
Strafe bedroht ist.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften über Schallzeichen im Stra-  
ßenverkehr und in der Binnenschifffahrt bleiben un-  
berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft  
und am 31. Juli 1987 außer Kraft.

München, den 26. Juni 1967

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. F i n k, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnungen über die  
Tierseuchenkasse  
Vom 7. Juli 1967**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. I Satz 1 der Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1966 (GVBl. S. 438) erhält folgende Fassung: „Beiträge an die Tierseuchenkasse haben zu leisten die Besitzer (Halter oder Händler) von Rindern, Schweinen, Hühnern, Schafen und Einhufern.“

§ 2

Die Zweite Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1966 (GVBl. S. 438) wird in der Anlage (Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse) wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. I wird gestrichen:

- a) in Nummer 2:  
„über acht Wochen alte“,
- b) in Nummer 3:  
„über drei Monate alte“,
- c) in Nummer 4 und Nummer 5 je:  
„über acht Wochen alte“ und  
„über drei Monate alte“ und
- d) in Nummer 8:  
„über ein Jahr alte“.

2. § 12 Absätze II und III erhalten folgende Fassung:

„II. Für das Verfahren über die Feststellung der Krankheit und die Schätzung gelten Art. 2 bis 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz.

III. Die Entschädigungen und die Vergütungen für die nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses setzt fest

- 1. in den Fällen des § 8 Abs. I Nr. 1 die Regierung nach Art. 5 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz,
- 2. in den übrigen Fällen die Anstalt.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz gilt entsprechend. Die Unterlagen über die Feststellung der Krankheit und die Schätzung legen die Kreisverwaltungsbehörden der Anstalt unmittelbar vor.“

3. In § 14 Abs. I Nr. 1 und Nr. 2 wird je gestrichen:  
„über drei Monate alte“.

§ 3

§ 2 Nr. 2 tritt am 15. Juli 1967, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 7. Juli 1967

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
über die regelmäßige Überwachung elektrischer  
Energieanlagen und Energieverbrauchs-  
geräte in landwirtschaftlichen Betrieben  
Vom 11. Juli 1967**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 918), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1966 (BGBl. I S. 628), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutsch-

land erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben müssen nach der Inbetriebnahme in regelmäßigen Zeitabständen von sechs Jahren durch einen von der „Arbeitsgemeinschaft zur Überwachung der elektrischen Installationsanlagen auf dem Lande (Arbeg) in Bayern“ zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

(2) Die Prüfungen sollen in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die in demselben Gemeindegebiet liegen, zusammenhängend durchgeführt werden.

(3) Neu in Betrieb genommene elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind in die erste gemeindeweise Prüfung nach der Inbetriebnahme einzubeziehen, sofern diese Prüfung später als drei Jahre nach der Inbetriebnahme erfolgt.

§ 2

Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Regierung darüber, ob ein Betrieb prüfungspflichtig ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die regelmäßige Überwachung der elektrischen Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen vom 16. November 1962 (GVBl. S. 334) außer Kraft.

München, den 11. Juli 1967

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Landeswahlordnung  
Vom 24. Juli 1967**

Auf Grund des Art. 100 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 21. Juli 1967 (GVBl. S. 383) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung — LWO) vom 23. August 1966 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlschein für die Landtagswahl wird nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt.“

2. In § 13 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Beim Volksentscheid wird kein Merkblatt ausgehändigt. Die Größe des Wahlbriefumschlags bestimmt in diesem Fall das Staatsministerium des Innern.“

3. In § 19 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Gesetzentwürfe, über die auf Grund von Volksbegehren gleichzeitig abzustimmen ist, sind auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie beim Staatsministerium des Innern eingegangen sind.“

4. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, für die kein Anstaltsstimmbezirk gebildet wurde (§ 22), für die Stimmabgabe in Klöstern (§ 48) und Gefangenenanstalten (§ 50) kann die Gemeindebehörde bewegliche Wahlvorstände bilden.“

5. In § 29 Abs. 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:  
„Zusammen mit dem Wahlkreisvorschlag sind einzureichen;“
6. § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Wahlvorschläge werden in der vom Wahlkreisausschuß oder vom Beschwerdeauschuß beim Staatsministerium des Innern zugelassenen Form, in der Reihenfolge und mit den Nummern, wie sie sich aus Art. 47 Abs. 2 LWG ergeben, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, im Bayerischen Staatsanzeiger und durch ortsüblichen Anschlag an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgemacht (Art. 47 Abs. 1 LWG).“
7. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Abstimmungsbekanntmachung.“
8. § 49 wird gestrichen.
9. In § 55 wird als Absatz 3 angefügt:  
„(3) Beim Volksentscheid entfällt die Erste Durchsage.“
10. In § 62 wird als Absatz 6 angefügt:  
„(6) Beim Volksentscheid entfällt die Zweite Durchsage.“
11. In § 63 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:  
„Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern den Inhalt der Niederschrift.“
12. § 65 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Anlage 13“ durch die Wörter „nach dem Muster der Anlage 13“ ersetzt.  
b) Als neuer Satz 3 wird angefügt:  
„Für den Volksentscheid bestimmt das Staatsministerium des Innern die Niederschrift.“  
c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
13. § 66 Abs. 3 wird gestrichen.
14. § 74 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Sache der Unterzeichner des Zulassungsantrages ist es, die Vordrucke für die Eintragungslisten zu beschaffen und in der erforderlichen Anzahl den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern zuzuleiten. Die Vordrucke müssen den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist vorliegen. Die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter bestätigen unverzüglich den Empfang der Vordrucke. Die Landratsämter leiten den Gemeinden die Listen in der erforderlichen Anzahl unverzüglich zu. Mehrbedarf ist rechtzeitig anzufordern.“  
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Eintragungslisten müssen am Anfang den vollen Inhalt des Volksbegehrens und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Eintragungen nach Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Wohnung und für die Unterschrift der Unterzeichner enthalten. Einlagebogen dürfen nicht verwendet werden.“
15. § 75 erhält folgende Fassung:  
„§ 75  
Öffentliche Bekanntgabe der Eintragungsräume und -zeiten  
(1) Nach Empfang der Eintragungslisten hat die Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Beginn und Ende der Eintragsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unter-

schriften in die Listen eingetragen werden können. Die Bekanntmachung, für die die Anlage 17 ein Muster enthält, ist während der gesamten Eintragsfrist an den gemeindlichen Anschlagtafeln zu belassen.

(2) Örtliche Lage und Anzahl der Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß auch in größeren Gemeinden jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Als Eintragungsräume sollen gemeindliche Amtsräume bestimmt werden; sie sollen leicht zugänglich sein. Privaträume dürfen nur verwendet werden, wenn geeignete Amtsräume nicht zur Verfügung stehen. Das Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, ist als Eintragsstelle deutlich zu kennzeichnen.

(3) Die Eintragungslisten sind für die Dauer der gesamten Eintragsfrist während der üblichen Amtsstunden zum Eintrag aufzulegen. In jedem Eintragsraum sind so viele Listen aufzulegen, daß längere Wartezeiten vermieden werden. An wenigstens zwei Wochentagen muß auch während der Mittags- und Abendstunden mindestens zwei Stunden lang Gelegenheit zum Eintrag gegeben werden. Auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die Eintragungslisten mindestens zwei Stunden lang zum Eintrag bereitzuhalten.

(4) Auch in entfernt gelegenen Vororten und in abgelegenen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl muß entsprechend den Grundsätzen in Absatz 2 und Absatz 3 ausreichende Gelegenheit zum Eintrag gegeben werden.

(5) An Orten mit Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 46, 47) muß den Kranken, die in keinem der allgemeinen Eintragungsräume erscheinen können, in der Anstalt Gelegenheit zum Eintrag geboten werden. Die Gemeinde veranlaßt unverzüglich nach Erlass der Bekanntmachung nach Absatz 1 die Anstaltsleitung, die stimmberechtigten Insassen zu verständigen, daß sie während der letzten Woche der Eintragsfrist in der Anstalt Gelegenheit zum Eintrag erhalten und sie sich hierfür einen Eintragungsschein beschaffen müssen. Die Gemeinde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Eintragung. Auf Verlangen ist die Eintragungsliste den Kranken in den Krankenzimmern vorzulegen. Entsprechendes gilt für Klöster (§ 48) und Gefangenenanstalten (§ 50).

(6) Die Gemeinde hat die ihr zugeleiteten Eintragungslisten fortlaufend zu numerieren und aktenkundig festzuhalten, welche der so gekennzeichneten Eintragungslisten in jeder allgemeinen (Absatz 2) oder besonderen (Absatz 5) Eintragsstelle aufgelegt worden sind. Wird erkennbar, daß die Zahl der aufgelegten Listen nicht ausreicht, so ist der Mehrbedarf rechtzeitig anzufordern.“

16. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Zulassung zur Eintragung

(1) Zur Eintragung ist nur zugelassen:

1. wer in der Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem für die letzte Wahl oder Abstimmung benützten Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder ruht;
  2. wer einen Eintragungsschein besitzt.
- (2) Ist seit der Anlegung des Wählerverzeichnisses das Stimmrecht verlorengegangen (Art. 2 LWG) oder ruht es (Art. 3 LWG), so hat die Gemeinde das in der Spalte für den Vermerk der Unterschriftsleistung (§ 79 Abs. 1) einzutragen.

Der Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben. Es genügt auch, wenn dem Leiter der Eintragungsstelle ein Verzeichnis oder eine Kartei der Personen übergeben wird, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und auf die diese Voraussetzungen zu treffen.

(3) Personen, die dem Leiter der Eintragungsstelle nicht persönlich bekannt sind, haben sich auszuweisen.

(4) Vor der Zulassung zur Eintragung ist die Eintragungsberechtigung (Absatz 1) zu prüfen. Zu diesem Zwecke ist, sofern kein Eintragungsschein vorgelegt wird, festzustellen, ob die Person nach dem Wählerverzeichnis stimmberechtigt ist und ob sie in der Gemeinde noch den gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

17. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Eintragungsschein

(1) Ein Eintragungsberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn er während der ganzen Eintragsfrist aus triftigen Gründen außerhalb des Ortes weilt, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,

2. wenn er wegen eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen,

3. wenn er seit Abschluß des Wählerverzeichnisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in eine andere bayerische Gemeinde verlegt hat.

(2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder dort gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er stimmberechtigt ist oder bis zum Ablauf der Eintragsfrist stimmberechtigt wird.

(3) Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeinde, in der der Eintragungsberechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vor der Ausstellung des Eintragungsscheins ist das Stimmrecht zu prüfen. Bestehen Zweifel über das Stimmrecht, weil der Antragsteller seit der letzten Wahl oder Abstimmung den gewöhnlichen Aufenthalt gewechselt hat, so ist vor Ausstellung des Eintragungsscheins bei der Gemeinde zurückzufragen, in der er bei der letzten Wahl oder Abstimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(4) Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Eintragungsscheins anzugeben. Wer für einen anderen den Antrag stellen oder den Eintragungsschein in Empfang nehmen will, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(5) Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragsfrist auszustellen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann deren Ausstellung schon am Tage vorher abgeschlossen werden.

(6) Die Ausstellung der Eintragungsscheine nach Abs. 1 ist im Wählerverzeichnis in der für den Eintragsvermerk vorgesehenen Spalte zu vermerken. Bei der Ausstellung von Eintragungsscheinen nach Abs. 2 ist dafür zu sorgen, daß nicht mehrere Eintragungsscheine für eine Person ausgestellt werden. Hierzu ist erforderlich, daß die Eintragungsscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde ausgestellt werden und die Empfänger von Eintragungsscheinen alphabetisch vorgemerkt werden.

(7) Die Eintragungsscheine sind nach der Anlage 16 auszustellen. Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.“

18. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, getrennt nach Eintragungsstellen, in alphabetischer Reihenfolge solange, bis über die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens endgültig entschieden ist.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

19. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eintragungen dürfen nur eigenhändig und nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten und nur während der festgesetzten Eintragsfrist vorgenommen werden.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Handzeichen hat der Leiter der Eintragungsstelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu bezeugen.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden (Art. 76 Abs. 3 LWG).“

20. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist schließt die Gemeinde die Eintragungslisten unverzüglich ab (Art. 70 Abs. 1 LWG).

(2) Die Gemeinde beurkundet in jeder Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift,

1. wieviele Eintragungen auf der Liste geleistet wurden,

2. wieviele und welche Eintragungen für gültig erachtet werden.

Hat die Gemeinde gegen die Gültigkeit einzelner Eintragungen Bedenken, so ist das unter Angabe der Gründe auf der Liste zu vermerken.“

21. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Die Eintragungslisten sind sodann mit einer Aufstellung über die Zahl der in den einzelnen Listen enthaltenen Einträge und die Gesamtzahl der in der Gemeinde geleisteten Einträge von den kreisfreien Gemeinden dem Landeswahlleiter, von den kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt zu übersenden. Dabei ist anzugeben, wieviele der Eintragungen für gültig erachtet werden.“

22. § 83 wird wie folgt gefaßt:

„§ 83

Vorprüfung durch das Landratsamt

(1) Nach Eingang der Listen prüft das Landratsamt die Verhandlungen auf ihre Vollständigkeit, veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung, stellt das Ergebnis zusammen und sendet die Listen mit dieser Zusammenstellung an den Landeswahlleiter.

(2) Der Zusammenstellung des Ergebnisses ist die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Einträge zugrunde zu legen. Bedenken hiergegen sind gesondert zu vermerken.“

23. § 84 wird wie folgt gefaßt:

„§ 84

(1) Das Staatsministerium des Innern teilt dem Landeswahlleiter mit, in welchen Gemeinden Eintragungslisten aufgelegt worden sind.

(2) Der Landeswahlausschuß prüft die Listen, stellt die gültigen und ungültigen Eintragungen fest und ermittelt hiernach, wieviele gültige Einträge für das Volksbegehren geleistet worden

sind. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(3) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landesausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt."

24. § 85 wird wie folgt gefaßt:

„§ 85

Verkündung öffentlicher Bekanntmachungen

Die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Kreiswahl-

leiter ergehen im Bayerischen Staatsanzeiger, in den besonders genannten Fällen darüber hinaus auch durch Anschlag an der Gemeindetafel."

25. Die Anlagen Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 der Landeswahlordnung werden durch die nachstehenden Anlagen gleicher Numerierung ersetzt. Als neue Anlage wird die Anlage Nr. 17 angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft. München, den 24. Juli 1967

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k , Staatsminister

Anlage 14 (zu § 71)

## Antrag

### auf Zulassung eines Volksbegehrens

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags zuzulassen.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

#### Entwurf eines Gesetzes

b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlgesetzes

über.....  
.....  
.....

Vertrauensmann ..... Stellvertreter .....

Anschrift ..... Anschrift .....

Lfd. Nr.	Familienname	Geboren am	Wohnort	Unterschrift	Bemerkungen
	Vorname	in	Straße u. Hs.-Nr.		
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern ..... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

..... 19.....

Landkreis ..... Gemeinde .....

(Dienstsiegel) .....  
(Unterschrift)

Es wird bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern ..... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

..... 19.....

Landkreis ..... Gemeinde .....

(Dienstsiegel) .....  
(Unterschrift)



## Eintragungsliste für das Volksbegehren

.....  
(Kennwort)

a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 92 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren die Abberufung des Bayerischen Landtags.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

### Entwurf eines Gesetzes

b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 69 des Landeswahlgesetzes

über.....  
.....  
.....  
.....

Lfd. Nr.	Familienname	Geboren am	Wohnort	Unterschrift	Bemerkungen
	Vorname	in	Straße u. Hs.-Nr.		
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste ..... Eintragungen enthält,
2. daß die Unterzeichner am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

....., ..... 19.....

Landkreis ..... Gemeinde .....

(Dienstsiegel) .....  
(Unterschrift)

## Eintragungsschein

für das Volksbegehren .....  
(Angabe des Kennwortes)

Familienname: .....

Vornamen: .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann gegen Abgabe dieses Eintragungsscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises sich in die Eintragungsliste einer beliebigen Gemeinde in Bayern eintragen.

....., ..... **19** .....

Gemeinde .....

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

# Bekanntmachung

## über die Zulassung eines Volksbegehrens

über .....

Abdruck der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern im vollen Wortlaut

**I. Beginn der Eintragsfrist:**

**Ende der Eintragsfrist:**

Während dieser Zeit liegen die Eintragungslisten in folgenden Räumen zur Eintragung auf:

Eintragungsräume (Straße, Haus-Nr., Zi.-Nr.)	Zugehörige Stimmbezirke oder Stadtbezirke	Öffnungszeiten
.....	.....	Montag—Freitag von..... bis..... Uhr
.....	.....	außerdem
.....	.....	am..... von..... bis..... Uhr
.....	.....	und am..... von..... bis..... Uhr
.....	.....	Samstag von..... bis..... Uhr
.....	.....	Sonntag von..... bis..... Uhr
.....	.....	Feiertag von..... bis..... Uhr

Stimmberechtigte, die den oben genannten Gesetzentwurf unterstützen wollen, können sich im Eintragungsraum ihres Stimmbezirks zu den angegebenen Zeiten in die Liste eintragen. Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Stimmbezirk ist die Wohnung, unter der der Eintragungsberechtigte anlässlich der Landtagswahl ..... — der Abstimmung vom ..... — \*) in das Wählerverzeichnis eingetragen war. Im Zweifelsfall gibt die unterzeichnete Gemeinde Auskunft.

**II. Eintragungsberechtigung**

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zur Landtagswahl stimmberechtigt wäre, also wer am Eintragungstage

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet und
- c) seit mindestens einem Jahr seinen Aufenthalt in Bayern genommen hat.

Ausgeschlossen vom Eintragsrecht ist:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat,
- c) wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch rechtskräftig verloren hat.

Die Eintragung muß persönlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären.

Jeder Eintragungsberechtigte darf sich nur einmal eintragen. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

**III. Formale Voraussetzung für die Eintragung**

Zur Eintragung ist nur zugelassen:

- 1.) wer in der Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem für die Landtagswahl ..... — für die Abstimmung am ..... — \*) benützten Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder ruht;
- 2.) wer einen Eintragungsschein besitzt.

Wer dem Leiter der Eintragungsstelle nicht persönlich bekannt ist, hat sich durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen.

**IV. Ausstellung von Eintragungsscheinen**

Ein Eintragungsberechtigter, der bei der Landtagswahl ..... — Abstimmung vom ..... — \*) in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

- 1. wenn er während der ganzen Eintragsfrist aus triftigen Gründen außerhalb des Ortes weilt, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist;
- 2. wenn er wegen eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen,
- 3. wenn er seit Abschluß des Wählerverzeichnisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in eine andere Gemeinde Bayerns verlegt hat.

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Maßgebend ist das anlässlich der Landtagswahl ..... — Abstimmung vom ..... — \*) benützte Wählerverzeichnis. Ein Eintragungsberechtigter, der bei der Landtagswahl ..... — Abstimmung vom ..... — \*) nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen war oder der dort gestrichen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er stimmberechtigt ist oder bis zum Ablauf der Eintragungsfrist stimmberechtigt wird.

Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist in allen Fällen die unterzeichnete Gemeindebehörde, wenn der Antragsteller hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eintragungsscheine können schriftlich oder persönlich während der Amtsstunden bis zum Ablauf der Eintragungsfrist am ..... bei der Gemeinde ..... beantragt (Dienststelle, Gebäude, Straße, Hs.-Nr.)

werden. Den Grund für die Ausstellung des Eintragungsscheins hat der Antragsteller anzugeben. Wer für einen anderen den Antrag stellen oder den Eintragungsschein in Empfang nehmen will, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Inhaber von Eintragungsscheinen können sich in die Eintragungsliste einer beliebigen Gemeinde in Bayern eintragen.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

19

Gemeinde .....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

### **Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen**

**Vom 27. Juni 1967**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8), vom 3. März 1960 (GVBl. S. 30), vom 10. März 1961 (GVBl. S. 96), vom 19. Februar 1962 (GVBl. S. 22), vom 11. März 1963 (GVBl. S. 46), vom 10. Juni 1963 (GVBl. S. 146), vom 13. Juli 1964 (GVBl. S. 152) und vom 11. Mai 1966 (GVBl. S. 187), auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschl. vom 9. Juni 1967 Nr. I C 2 — 2543/141-5) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschl. vom 13. Juni 1967 Nr. 7910k-II/8a-27669) wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In § 11 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Als Geschäftsführer gilt jeder Kaminkehrermeister, der auf Grund der Ziffer 14 Abs. 5 der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1956 (BayBS I S. 312) zum Vollzug der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen als Geschäftsführer für einen Realrechtsbezirk bestellt ist und das Kehrbezirkserträgnis bezieht.“

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c vor Eintritt des Versicherungsfalles, so erlöschen die Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 25).“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 erhält Buchstabe d folgende Fassung: „d) wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Invalidität im Kaminkehrerhandwerk nicht mehr tätig sein kann.“

b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der ihre Voraussetzungen (Absatz 3 Buchstabe a, b oder c) weggefallen sind oder die Dauer der

Arbeitslosigkeit (Absatz 3 Buchstabe b) zwei Jahre überschritten hat;“

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) mit dem Tage, an dem das Versicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchstabe b oder d endet.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Wird ein nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c ausgeschiedener Versicherter auf Grund einer neuen Tätigkeit wieder pflichtversichert (§ 13), so lebt das frühere Versicherungsverhältnis mit den bei seinem Erlöschen begründeten Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 28) wieder auf.“

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 25) besteht, wenn das Versicherungsverhältnis bis zum Tode des Versicherten bestanden hat.“

6. In § 30 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Anstalt kann mit Zustimmung des Landesausschusses ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten Witwengeld und Waisengeld als freiwillige Leistung auf Widerruf gewähren.“

#### **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.  
München, den 27. Juni 1967

**Bayerische Versicherungskammer**

Dr. Wehgartner, Präsident

#### **Berichtigung**

Die Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung — GGebO — vom 28. März 1967 (GVBl. S. 324) wird wie folgt berichtigt:

Im Gebührenverzeichnis B werden in der Anmerkung „Zu B 22 a bis e“ die Zahlen „17“, „20“, „21“ durch die Zahlen „16“, „17“, „18“ ersetzt.

München, den 11. Juli 1967

I. A. gez. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

#### **Druckfehlerberichtigung**

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (2. DVSoSchG) vom 28. April 1967 (GVBl. S. 344) muß es statt „§ 17 Entscheidung über den Antrag“ richtig „§ 16 Entscheidung über den Antrag“ heißen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,20, Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.